

# RS OGH 2002/8/8 8ObA82/02w, 9ObA111/09b, 9ObA146/13f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.08.2002

## Norm

ABGB §1162 IV

AngG §29 I

BEinstG §8 Abs2

## Rechtssatz

Wählt die begünstigte Behinderte nach ungerechtfertigter Entlassung die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses, so ist sie daran gebunden; wenn sie in der Folge die Arbeit dennoch verweigert, setzt sie einen Entlassungsgrund.

## Entscheidungstexte

- 8 ObA 82/02w  
Entscheidungstext OGH 08.08.2002 8 ObA 82/02w
- 9 ObA 111/09b  
Entscheidungstext OGH 26.05.2010 9 ObA 111/09b  
Auch; Beisatz: Ein begünstigter Behinderter hat im Fall einer mangels Zustimmung des Behindertenausschusses unwirksamen Kündigung die Möglichkeit, entweder auf den Fortbestand des Dienstverhältnisses zu bestehen oder die Beendigungserklärung gegen sich gelten zu lassen und die für diesen Fall zustehende Kündigungsentschädigung zu begehren. An die getroffene Wahl ist der Dienstnehmer in der weiteren Folge gebunden. (T1)
- 9 ObA 146/13f  
Entscheidungstext OGH 29.01.2014 9 ObA 146/13f  
Auch; Beisatz: An die getroffene Wahl ist der Arbeitnehmer gebunden, sodass sie davon nicht mehr einseitig abgehen kann. Es steht den Parteien aber frei, eine einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu vereinbaren. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116721

## Im RIS seit

07.09.2002

## Zuletzt aktualisiert am

06.08.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)